

ZH_OBERGERICHT RT120101 vom 13. August 2012

ZH Obergericht, 2012-08-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT120101

FR: ZH_OBERGERICHT RT120101 du 13 août 2012

IT: ZH_OBERGERICHT RT120101 del 13 agosto 2012

Erwägungen

E. 1

Es sei gemäss Art. 85 SchKG die Betreuung Nr. ... auf Verwertung eines Grundpfandes aufzuheben.

E. 2

Im Sinne einer vorsorglichen Massnahme sei die Versteigerung vom 14. Juni 2012 aufzuschieben.

E. 3

Es sei die vorsorgliche Massnahme zu erteilen, und die Verteilung des ersteigerten Objektes vorsorglich zu sistieren, bis in dieser Beschwerde entschieden ist.

E. 4

Es sei dieser Beschwerde die aufschiebende Wirkung zu erteilen im Sinne von Art. 325 Abs. 2 ZPO.

E. 5

Unbegründet liess der Kläger in seiner Beschwerdeschrift den Antrag, es sei die Versteigerung vom 14. Juni 2012 als nichtig zu erklären, eventuell bis zum Abschluss des Beschwerdeverfahrens zu sistieren, weshalb darauf nicht einzutreten ist. Ferner ist diesbezüglich auch kein Nichtigkeitsgrund erkennbar.

E. 6

Damit erweist sich die Beschwerde als offensichtlich unbegründet, soweit darauf überhaupt einzutreten ist. Es kann daher davon abgesehen werden, eine Beschwerdeantwort der Beklagten oder eine Stellungnahme der Vorinstanz einzuholen (Art. 322 ZPO, Art. 324 ZPO). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 7

a) Die zweitinstanzliche Spruchgebühr ist ausgangsgemäss dem Kläger aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die Spruchgebühr ist gestützt auf Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 1'000.– festzusetzen. b) Mangels wesentlicher Umtriebe ist der Beklagten für das Beschwerdeverfahren keine Entschädigung zuzusprechen. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.